

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2021

Oldenburg, den 22. Oktober 2021

Nr. 20

Stadt Oldenburg

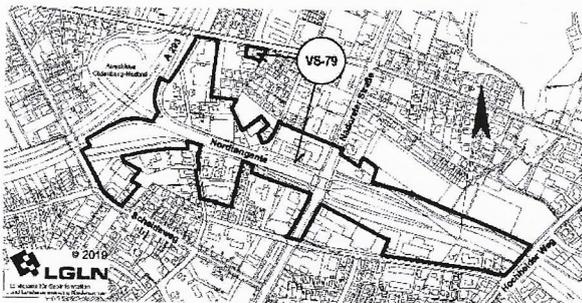
Bekanntmachung der Stadt Oldenburg (Oldb) über den Erlass der Veränderungssperre Nummer 79 (Nordtangente) für den Bereich der im Aufstellungsverfahren befindlichen Änderung 4 des Bebauungsplanes 580 (Nordtangente).....	51
Satzung zur Änderung der Satzungen der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den Mensen an den Grundschulen vom 27. September 2021	51

Stadt Oldenburg (Oldb)

Bekanntmachung der Stadt Oldenburg (Oldb) über den Erlass der Veränderungssperre Nummer 79 (Nordtangente) für den Bereich der im Aufstellungsverfahren befindlichen Änderung 4 des Bebauungsplanes 580 (Nordtangente)

Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat am 30. September 2019 den Beschluss zur Aufstellung der Änderung 4 des Bebauungsplanes 580 gefasst. Auf der Grundlage dieses Beschlusses hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 30. September 2019 für den Bereich Nordtangente die Veränderungssperre Nummer 79 als Satzung beschlossen. Zur weiteren Sicherung der Planung für die Bebauungsplanänderung hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 27. September 2021 als Satzung für die seit dem 25. Oktober 2019 rechtsverbindliche Veränderungssperre beschlossen, die Geltungsdauer vom 25. Oktober 2021 an um ein Jahr zu verlängern.

Geltungsbereich:



Auf die Bestimmungen des § 18 Absatz 2 Satz 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung im Rahmen der Bestimmungen des § 215 BauGB

ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Verlängerung der Veränderungssperre Nummer 79 gemäß § 10 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 BauGB rechtsverbindlich und kann nach telefonischer Anmeldung (0441 235-2673) im Stadtplanungsamt, Zimmer 224, Industriestraße 1a, 26121 Oldenburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Stadt Oldenburg (Oldb)

Der Oberbürgermeister



Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung zur Änderung der Satzungen der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den Mensen an den Grundschulen vom 27. September 2021

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den Men-

sen an den Grundschulen vom 22. März 2021 wird wie folgt geändert:

1.) § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Unterbrechung

(1) Eine aus gesundheitlichen Gründen (z.B. Krankheit oder Kur) bedingte Abwesenheit einer Schülerin oder eines Schülers gilt frühestens ab dem achten Kalendertag nach Eingang der betreffenden Meldung als Unterbrechung. Für die gemeldete Dauer besteht kein Verpflegungsanspruch.

(2) Eine vorübergehende Schließung der Einrichtung gilt ab dem vierten aufeinander folgenden Verpflegungstag als Unterbrechung. Die Zählung wird von Tagen ohne reguläres Verpflegungsangebot nicht unterbrochen.

(3) Eine Reduzierung der Gebührenschuld aufgrund einer Unterbrechung erfolgt gem. § 11.

2.) § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) In den Fällen einer verringerten Inanspruchnahme gem. § 5 Abs. 3, § 6, § 7 und § 12 Abs. 2 werden die Gebühren auf Basis des Preises für ein Einzelessen gemäß § 8 Abs. 2, multipliziert mit den entsprechenden Ausfalltagen, reduziert. Die maximale Höhe der monatlichen Reduzierung entspricht einem Zwölftel der Jahresgebühr.

Art. 2

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den Mensen an den Grundschulen vom 25. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Unterbrechung

(1) Eine aus gesundheitlichen Gründen (z.B. Krankheit oder Kur) bedingte Abwesenheit einer Schülerin oder eines Schülers gilt frühestens ab dem achten Kalendertag nach Eingang der betreffenden Meldung als Unterbrechung. Für die gemeldete Dauer besteht kein Verpflegungsanspruch.

(2) Eine vorübergehende Schließung der Einrichtung gilt ab dem vierten aufeinander folgenden Verpflegungstag als Unterbrechung. Die Zählung wird von Tagen ohne reguläres Verpflegungsangebot nicht unterbrochen.

(3) Eine Reduzierung der Gebührenschuld aufgrund einer Unterbrechung erfolgt gem. § 10.

2. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) In den Fällen einer verringerten Inanspruchnahme gem. § 5, § 6 und § 11 Abs. 2 werden die Gebühren auf Basis des Preises für ein Einzelessen gemäß § 8 Abs. 2, multipliziert mit den entsprechenden Ausfalltagen, reduziert. Die maximale Höhe der monatlichen Reduzierung entspricht einem Zwölftel der Jahresgebühr.

Art. 3

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung an den Grundschulen vom 24. Juni 2019 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird ein neuer § 6a eingefügt:

§ 6a Unterbrechung

(1) Eine vorübergehende Schließung der Einrichtung gilt ab dem vierten aufeinander folgenden Verpflegungstag als Unterbrechung. Die Zählung wird von Tagen ohne reguläres Verpflegungsangebot nicht unterbrochen.

(2) Eine Erstattung der Gebühren erfolgt gem. § 10.

2. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) In den Fällen der verringerten Inanspruchnahme gem. § 5, § 6, § 6a und § 11 Abs. 2 werden die Gebühren auf Basis des Preises für ein Einzelessen gemäß § 8, multipliziert mit den entsprechenden Ausfalltagen, reduziert. Die maximale Höhe der monatlichen Reduzierung entspricht dem Monatsbetrag.

Art. 4

Rückwirkend treten Art. 1 der Satzung ab dem 01. August 2021, Art. 2 ab dem 01. August 2020 und Art. 3 ab dem 15. August 2019 in Kraft. Art. 2 und 3 der Satzung gelten für den zurückliegenden jeweiligen zeitlichen Anwendungsbereich der geänderten Satzungen.

Oldenburg (Oldb), 27. September 2021

Stadt Oldenburg

Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister



Herausgeber: Stadt Oldenburg, Postfach 2427, 26105 Oldenburg
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.